

Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz

DOKUMENTATION PFLEGEFINANZIERUNG



PFLEGEFINANZIERUNG

Mit der Pflegefinanzierung sollen Personen von den finanziellen Folgen ihrer Pflegebedürftigkeit entlastet werden. Gleichzeitig sollen die Krankenkassen nicht zusätzlich finanziell belastet werden. In der Folge hat der Bund die Kantone mit der Restfinanzierung der Pflegekosten (Pflegefinanzierung) beauftragt.

Im Kanton Schwyz ist die Ausgleichskasse Schwyz zuständig für die Pflegefinanzierung bei Aufenthalten in einem Pflegeheim (stationäre Langzeitpflege).



VORAUSSETZUNGEN

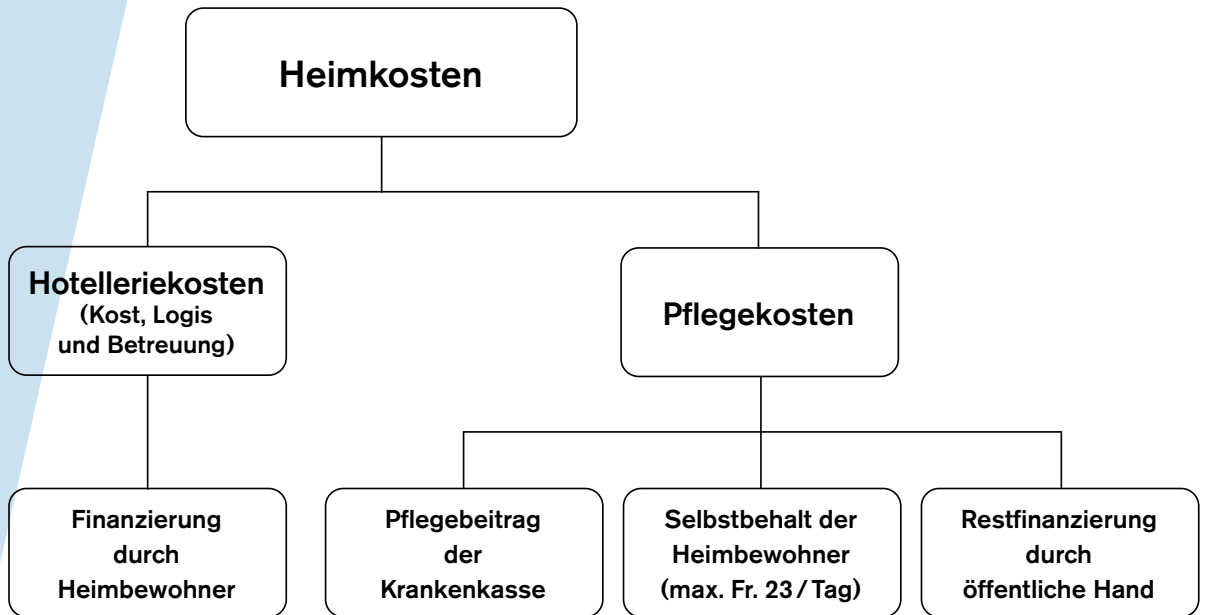
Ein Anspruch auf die Pflegefinanzierung besteht, wenn die pflegebedürftige Person den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat und bei einer schweizerischen Krankenkasse obligatorisch versichert ist.

Damit die Pflegefinanzierung möglich ist, muss eine Pflegebedürftigkeit entsprechend der BESA-Einstufung (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ausgewiesen sein.

Bei der Pflegefinanzierung spielt das Einkommen oder Vermögen der betroffenen Person keine Rolle. Die Höhe der Leistung wird ausschliesslich anhand der Pflegebedürftigkeit berechnet.

FINANZIERUNG DER HEIMKOSTEN

Die Kosten bei einem Pflegeheimaufenthalt werden unterschiedlich aufgeteilt. Die Hotelleriekosten (Kost, Logis und Betreuung) müssen die Bewohner in der Regel selbst bezahlen. Die Pflegekosten werden aufgeteilt. Einen Teil übernimmt die Krankenkasse. Der Bewohner oder die Bewohnerin muss zudem einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt maximal Fr. 23 pro Tag. Bleibt nach dem Anteil der Krankenkasse und dem Eigenanteil noch ein Restbetrag, wird dieser durch die Pflegefinanzierung getragen.



Der Eigenanteil beträgt maximal 20% des höchsten BESA-Ansatzes. Dies entspricht den genannten Fr. 23 pro Tag.

ANMELDUNG

Eine Anmeldung muss mit dem offiziellen Formular bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Ausgleichskasse Schwyz ist zuständig, wenn die versicherte Person Wohnsitz im Kanton Schwyz hat. Lebt eine Person mit Wohnsitz im Kanton Schwyz in einem Heim ausserhalb des Kantons Schwyz, so ist die Anmeldung trotzdem bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.

Der Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung kann maximal fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

ANPASSUNGEN PER 1. 1. 2021

WIEDERKEHRENDE AUSZAHLUNG

Ab dem 1. Januar 2021 wird die Pflegefinanzierung nicht mehr an den Bewohner oder die Bewohnerin ausbezahlt, sondern direkt ans Heim. Die Auszahlung erfolgt zudem monatlich wiederkehrend. Damit entfällt das monatliche Einreichen der Heimrechnung. Die Leistungen der Pflegefinanzierung werden nachschüssig ausgerichtet. Eine schriftliche Abrechnung erfolgt nur noch bei Änderungen.

Zahlungen an Bezüger sind nur im Ausnahmefall und auf expliziten Antrag hin möglich. Zudem erfolgt die Auszahlung an Bezüger, wenn sie sich in einem ausserkantonalen Heim aufhalten.

MELDEPFLICHT

Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen müssen der Ausgleichskasse Schwyz umgehend gemeldet werden. Mit der Auszahlung der Leistungen ans Heim, obliegt diese Meldepflicht dem Heim.

Die Meldepflicht beinhaltet insbesondere:

- **Änderung Pflegestufe (Erhöhung oder Senkung)**
- **Spitaleintritt**
- **Heimaustritt**
- **Heimwechsel**
- **Tod**
- **Vertretung**

KOORDINATION ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Bis Ende 2020 galt im Kanton Schwyz die Vorrangigkeit der Ergänzungsleistungen (EL) gegenüber der Pflegefinanzierung. Wer EL-Bezüger/in war, hatte keinen zusätzlichen Anspruch auf die Leistungen der Pflegefinanzierung. Im Rahmen der EL-Berechnung wurden nicht nur die Kosten für die Hotellerie (Kost, Logis und Betreuung), sondern auch sämtliche Pflegekosten berücksichtigt. Bei den EL sind jedoch die persönlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend.

Ab dem 1. Januar 2021 entfällt eine Koordination zwischen den EL und der Pflegefinanzierung, da sämtliche Pflegerestkosten über die Pflegefinanzierung abgerechnet werden.

In der Berechnung der EL werden neben den Kosten für die Hotellerie (Kost, Logis und Betreuung) noch maximal der Eigenanteil der Pflegekosten (Fr. 23 pro Tag) als Ausgaben berücksichtigt.

Beim Eintritt in ein Pflegeheim müssen sich Bewohner/innen also neu immer für die Pflegefinanzierung anmelden. Sofern Einkünfte und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen, empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einzureichen.

Personen, die bereits heute in einem Pflegeheim wohnen und EL beziehen, müssen sich nicht extra neu für die Pflegefinanzierung anmelden. Die Übernahme der bestehenden EL-Bezüger/innen in die Pflegefinanzierung erfolgt für diese Fälle automatisch.

FINANZIERUNG

Die Gesamtaufwendungen der Pflegefinanzierung werden auf die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt. Die Bemessung der Gemeindeanteile nach Einwohnerzahl entspricht dem Solidaritätsgedanken.

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich der Pflegefinanzierung trägt vollumfänglich der Kanton.

BEISPIEL PFLEGEFINANZIERUNG



**Frau Marty (81-jährig, alleinstehend)
muss ins Pflegeheim**

Wer finanziert welche Pflegekosten?

Beispiel von Frau Marty	Rechnung	Rest- finanzierung
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 156.00	
Pflegekosten (BESA 6)	Fr. 155.40	
Total	Fr. 311.40	
Total Pflegekosten		Fr. 155.40
Anteil Krankenkasse (BESA 6)		Fr. 57.60
Zwischentotal		Fr. 97.80
Eigenanteil der pflegebedürftigen Person		Fr. 23.00
Restfinanzierung durch die öffentliche Hand		Fr. 74.80 / Tag

Welche Kosten muss Frau Marty selber tragen?

Beispiel von Frau Marty	Rechnung	Frau Marty
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 156.00	Fr. 156.00
Pflegekosten (BESA 6)	Fr. 155.40 →	Fr. 23.00
Total	Fr. 311.40 →	Fr. 179.00

Finanzierung:

Dafür stehen Frau Marty die AHV-Rente (1. Säule), Leistungen der Pensionskasse (2. Säule), die Hilflosenentschädigung sowie weitere Mittel (3. Säule, Vermögen) zur Verfügung.

Sofern Einkünfte und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen, empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einzureichen.



KONTAKT

Haben Sie Fragen zur Pflegefinanzierung?
Unsere Fachleute stehen Ihnen gerne für Auskünfte
zur Verfügung.

Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns ein E-Mail oder
vereinbaren Sie einen Termin für ein Gespräch.
Wir beraten Sie gerne und individuell. Denn jede
Situation ist anders.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@aksz.ch
www.aksz.ch